

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX ZB 253/75

in der Entschädigungsache

Ilija P. [REDACTED],

[REDACTED] P. [REDACTED] Street, O. [REDACTED] / I. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],

[REDACTED]-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Habburgerring 9, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Dr. Thamm, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 17. Februar 1975 wird zuge-
lassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch verneint,
weil es an einer rechtswirksamen Anspruchsanmeldung (Art. VI
Nr. 5 Abs. 1 BEG-Schluss) fehle. Es könne nicht festgestellt
werden, daß der bei der Anmeldung für den Kläger tätig ge-
wordene Rechtsanwalt Vollmacht gehabt habe, und daß der
Prozessbevollmächtigte des Klägers vor dem Monat Mai 1969
für die Anmeldung des Anspruchs bevollmächtigt worden sei.
Trotz § 169 Abs. 3 BEG (Art. VI Nr. 5 Abs. 2 BEG-Schluss)
sei die Veräumung der Antragsfrist (Art. VI Nr. 5 Abs. 1
Satz 2 BEG-Schluss) von Amts wegen zu berücksichtigen. Die
Behörde habe zwar in dem angefochtenen Bescheid in der Sache
selbst entschieden. Damit habe jedoch offensichtlich keine
stillschweigende Wiedereinsetzung bewilligt werden sollen,
weil der Verfahrensmangel bisher gänzlich übersehen worden
sei. Dementsprechend habe die Beklagte bei der mündlichen
Verhandlung über diesen Punkt auch nicht erklärt, daß sie
das Entschädigungsbegehren des Klägers nicht an der Frist-
veräumnis scheitern lassen wolle, sondern auf einer Ent-
scheidung zur Sache bestehe.

- 3 -

Damit weicht das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RStV 1967, 38 und 1972, 336 ab; es kann auf diesen Abweichungen beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Mai

Dr. Thamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)